



Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Jugendmusikschule Künzelsau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein eventuelles Berufsstudium vorzubereiten.

§ 2

Aufbau

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) der Musikalischen Früherziehung, Musikalischen Grundausbildung, Orientierungsstufe
- b) und der Kindersingstunde
- c) dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- d) dem Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
- e) dem Gruppen- und Einzelunterricht in der Oberstufe

§ 3

Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Jugendmusikschule Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

- a) Musikalischen Grundausbildung
- b) Musikalischen Früherziehung
- c) Orientierungsstufe
- d) Kindersingstunde
- e) Streichinstrumente
- f) Holzblasinstrumente
- g) Blechblasinstrumente
- h) Tasteninstrumente
- i) Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
- j) Gesang
- k) Band, Ensemble
- l) Percussion-Instrumente

§ 4

Ergänzungsfächer

- (1) Ergänzt wird das Angebot durch verschiedene Ensembles und Spielkreise sowie Kooperationsprojekte mit den allgemeinbildenden Schulen (Streicher-, Bläserklassen, Spielkreise).
- (2) Alle Instrumentalschüler sind aufgefordert, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist ein Bestandteil des Unterrichts.



§ 5

Aufnahme, Benutzerkreis

- (1) Die Teilnahme am Unterricht an der Jugendmusikschule ist ab dem 3. Lebensjahr möglich (Musikalische Früherziehung). In Ausnahmefällen, die die Schulleitung zu beurteilen hat, auch früher.
- (2) Das Höchstalter der Schüler ist begrenzt auf 26 Jahre. Erwachsene erhalten nur in Ausnahmefällen Unterricht.
- (3) Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Jugendmusikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülern/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Jugendmusikschule (Aufnahmebescheid) rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind nur zu Beginn des Semesters, zum 01. April bzw. 01. Oktober, möglich.
- (5) Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet für die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes. Bei Überschreiten der Kapazitäten in den einzelnen Fächern wird eine Warteliste geführt.

§ 6

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Semesters (31. März bzw. 30. September) erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vor Semesterende schriftlich der Jugendmusikschule zu übergeben.
- (2) Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden.
- (3) Sollten die Gebühren während des laufenden Semesters erhöht werden, ist eine außerordentliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 7

Probezeit

- (1) In Grundstufenfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Orientierungsstufe, Kindersingstunde) ist der erste Monat (die ersten vier Unterrichtseinheiten) ein Probemonat. Sollte sich der Schüler/Teilnehmer in der Gruppe nicht wohlfühlen, ist eine Beendigung des Unterrichts möglich. Der Probemonat ist gebührenpflichtig.
- (2) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Semesters wird der Leistungsstand des Schülers/Teilnehmers durch den Fachlehrer festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule erfolgen kann.

§ 8

Besuch des Unterrichts

- (1) Die Zuteilung zum Einzel- bzw. Gruppenunterricht richtet sich nach den personellen Möglichkeiten der Jugendmusikschule und dem Leistungsstand des Schülers/Teilnehmers. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/Teilnehmer durch den



Leiter der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

- (3) Die Schüler/Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Fachlehrer oder die Jugendmusikschulverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Jugendmusikschule.
- (4) Die Dauer der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fachbereichen ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler/Teilnehmer und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
- (6) Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler/Teilnehmer bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.
- (7) In den Schulferien sowie an Feiertagen findet grundsätzlich kein Unterricht statt.

§ 9

Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht kann in den Stadtteilen sowie in den Nachbargemeinden (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Gemeindehäuser, etc.) stattfinden, sofern ausreichender Bedarf vorhanden ist und eine Lehrkraft zur Verfügung steht.
- (2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterrichtserteilung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

§ 10

Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler/Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Einzelne Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände vom Förderverein für die Musikschule Künzelsau e.V. an die Schüler der Jugendmusikschule ausgeliehen werden. Die Gebühren für die einzelnen Leihinstrumente werden vom Vorstand des Fördervereins festgelegt.

§ 11

Benutzungsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht werden von der Stadt Künzelsau Benutzungsgebühren im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule erhoben.

§ 12

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 10.02.2015

Stefan Neumann
Bürgermeister

